



# FINANZORDNUNG

Beschlussfassung: 12.01.2026  
Inkrafttreten: 15.01.2026

# FINANZORDNUNG

## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Haushaltsplan .....	3
§ 2	Finanzverwaltung .....	3
§ 3	Überwachungs- und Rechnungslegungspflichten des Vorstandes.....	3
§ 4	Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten.....	4
§ 5	Sitzungen, Lehrgänge etc. ....	4
§ 6	Kassenprüfer .....	4
§ 7	Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter.....	4
§ 8	Erstattung von Auslagen.....	5
§ 9	Beiträge .....	6
§ 10	Teilnehmergebühren für Mannschaften im Ligenbetrieb.....	6
§ 11	Teilnehmergebühren bei Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften/-turnieren.....	8
§ 12	Ordnungsgebühren .....	9
§ 13	Startgenehmigungsgebühren und Lizenzgebühren.....	9
§ 14	Sonstige Gebühren .....	9
§ 15	Zahlungsverpflichtungen .....	9
§ 16	Umsatzsteuer .....	10
§ 17	Dynamisierung der Beträge .....	10
§ 18	Zuständigkeit anderer Bestimmungen .....	10
§ 19	Änderungen/ Ergänzungen .....	10
§ 20	Inkrafttreten .....	11

## **§ 1 Haushaltsplan**

1. Der Haushaltsplan ist durch den Vorstand für ein Haushaltsjahr (Kalenderjahr) aufzustellen. Er ist durch den Hauptausschuss zu beschließen.
2. Der Haushaltsplan gibt die Grundlage für das finanzwirtschaftliche Handeln des RV NRW. Sind im Haushaltsplan keine Ausgabemittel vorgesehen, reichen die vorgesehenen Ansätze nicht aus oder ist eine Finanzierung von Ausgaben durch Umschichtung im Haushalt nicht zu erreichen, ist ein Nachtragshaushalt aufzustellen.

## **§ 2 Finanzverwaltung**

1. Die Geschäftsstelle ist für den gesamten Finanzverkehr zuständig. Andere Referate sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, soweit nicht vom Vorstand Regelungen für den Einzelfall getroffen werden.
2. Für die Finanzverwaltung ist der Vorstand verantwortlich. Innerhalb des Vorstandes wird diese Aufgabe auf den Geschäftsführer übertragen.
3. Jede Einnahme und Ausgabe ist mit Beleg zu dokumentieren. Alle Belege sind auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Auf allen Belegen sind der Name des Empfängers und der Verwendungszweck anzugeben. Alle Belege sind fortlaufend zu nummerieren.
4. Der gesamte Zahlungsverkehr darf nur über Konten des RV NRW abgewickelt werden.

## **§ 3 Überwachungs- und Rechnungslegungspflichten des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans, der Finanzordnung und stellt den Zahlungsverkehr sicher. Ihm obliegt die Belegprüfung, die Buchhaltung und die Kontoführung, er erstellt Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. Einnahme-/ Überschussrechnungen. Er unterzeichnet die steuerrechtlichen Erklärungen für den Verband.
2. Der Vorstand hat nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Hauptausschuss unter Nachweis sämtlicher Vermögensverhältnisse sowie aller Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

3. Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, in besonderen Situationen Sparmaßnahmen durchzuführen.

#### **§ 4 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten**

Der Abschluss von Verträgen sowie das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten sind dem Vorstand vorbehalten. Der Umfang kann durch die Satzung beschränkt werden.

#### **§ 5 Sitzungen, Lehrgänge etc.**

1. Die Referate laden zu Sitzungen, Lehrgängen etc. nach Bedarf und vorheriger Billigung durch den Vorstand ein. Dem Vorstand ist dies über die Verbandsanschrift rechtzeitig mitzuteilen. Die Mitteilung hat Angaben über Tag, Ort, Zweck der Sitzung bzw. des Lehrgangs o.ä., Teilnehmerkreis und die ungefähren Kosten zu enthalten.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Kürzungen vorzunehmen, wenn die Kosten ein normales Maß übersteigen oder wenn der gleiche Zweck ökonomischer erreicht werden kann.
3. Sitzungen, Lehrgänge etc., die vom Vorstand nicht gebilligt wurden, können nicht abgerechnet werden.

#### **§ 6 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen und das Ergebnis ihrer Prüfung dem Hauptausschuss schriftlich bekannt zu geben. Dieser Bericht ist mit Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.
2. Der Hauptausschuss hat zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer sollen Kenntnisse in Wirtschafts- und Buchungswesen besitzen.

#### **§ 7 Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter**

Über die Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenamtlichen Kräften sowie den Abschluss und den Inhalt von Arbeits- und Honorarverträgen entscheidet der Vorstand.

## § 8 Erstattung von Auslagen

1. Die Erstattung von Auslagen ist für alle Mitarbeiter einheitlich wie folgt geregelt:

a) Tagegeld

Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für die Verpflegung richtet sich nach § 4 Abs. 5 Satz 2 des EStG. Die Teilnahme an der Sitzung bzw. einer Dienstreise beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit der Rückkehr zur Wohnung.

b) Fahrtkosten

Für Reisen mit der Bundesbahn werden die Kosten der 2. Klasse vergütet. Für Reisen mit dem Pkw werden für jeden gefahrenen Kilometer 0,30 € vergütet. Die Kilometer, die am Sitzungsort dienstlich gefahren werden, werden ebenfalls vergütet. Eine Mitnahmeentschädigung für weitere Personen wird nicht erstattet. Diese Regelung gilt nur für Maßnahmen, die durch Eigenmittel finanziert werden.

Bei Abrechnung von Maßnahmen der Jahresplanung gelten die entsprechenden Richtlinien des Landessportbundes NRW.

c) Übernachtungskosten

Notwendige Übernachtungskosten werden gegen Beleg erstattet.

d) Aufwandsentschädigung für Kampfrichter beim Leiten von Mannschaftskämpfen:

Für das Leiten von Mannschaftskämpfen wird dem Kampfrichter ein Pauschalbetrag erstattet. Der Pauschalbetrag wird wie folgt geregelt:

- Kämpfe der Oberliga	100,00 €
- Kämpfe der Verbandsliga	80,00 €
- Kämpfe der Landesliga	60,00 €
- Kämpfe der Bezirksliga	40,00 €
- Freundschaftskämpfe	60,00 €

e) Aufwandsentschädigung für Wettkampfpersonal bei Meisterschaften und Turnieren:

Für den Einsatz bei Meisterschaften und Turnieren wird dem Wettkampfpersonal folgender Pauschalbetrag je Wettkampftag erstattet:

- Wettkampfleitung, Technisches Personal, Kampfrichter, ehrenamtliche Trainer	45,00 €
- KR-Anwärter und Scoreboard-Operator	30,00 €

2. Bei sämtlichen Maßnahmen können nur die jeweils eingeladenen bzw. schriftlich festgelegten Personen mit dem RV NRW abrechnen. Entsprechende Abrechnungen müssen innerhalb von vier Wochen dem Geschäftsführer vorliegen.
3. Vorstehende unter den Nr. 1 a) bis e) aufgeführten Beträge sind, soweit hierzu das gesetzliche Erfordernis besteht, allein vom Zahlungsempfänger zu versteuern.

## **§ 9 Beiträge**

1. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied (Verein) hat für jedes Kalenderjahr einen Verbandsbeitrag zu entrichten.
2. Der Verbandsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Grundbeitrag
    - Der Grundbeitrag beträgt pro Kalenderjahr und Verein 100,00 Euro.
  - b) Zusatzbeitrag
    - Für jede vom betreffenden Verein im Vorjahr erworbene DRB-Kontrollmarke ist ein Zusatzbeitrag in Höhe von 10,00 Euro (je Marke) zu entrichten.

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder (Verein), die mindestens einen lizenzierten Kampfrichter oder mindestens einen lizenzierten Trainer melden und diesen auch tatsächlich einsetzen, erhalten folgenden Nachlass auf den Zusatzbeitrag nach Nr. 2 lit b):

- |   |        |
|---|--------|
| - Lizenzierte Kampfrichter: Nachlass je DRB-Kontrollmarke | 1,00 € |
| - Lizenzierte Trainer: Nachlass je DRB-Kontrollmarke      | 1,00 € |

Anträge auf Gutschrift sind bis zum 30.11. eines jeden Jahres unter Vorlage der gültigen Lizenz zu an die Geschäftsstelle zu stellen.

## **§ 10 Teilnehmergebühren für Mannschaften im Ligenbetrieb**

1. Jeder Verein bzw. jede Wettkampfgemeinschaft hat für jede am Ligenbetrieb teilnehmende Mannschaft - für jedes Kalenderjahr - eine Teilnehmergebühr zu entrichten. Maßgebend ist die Ligenzugehörigkeit des laufenden Jahres.

2. Die Teilnehmergebühr für Mannschaften im Ligenbetrieb bemisst sich wie folgt:

a) Grundteilnehmergebühr

- Mannschaften der Oberliga	120,00 €
- Mannschaften der Verbandsliga	100,00 €
- Mannschaften der Landesliga	80,00 €
- Mannschaften der Bezirksliga	60,00 €

b) Teilnehmergebühr je Heimkampf

Für jeden nach der Terminplanung des Verbandes auszutragenden Heimkampf ebenfalls ist ein Teilnehmergebühr zu entrichten:

- Mannschaften der Oberliga	160,00 €
- Mannschaften der Verbandsliga	140,00 €
- Mannschaften der Landesliga	120,00 €
- Mannschaften der Bezirksliga	100,00 €

Stellt ein Verein eine zweite oder dritte Mannschaft, so reduziert sich die Teilnehmergebühr je Mannschaftskampf um 40%. Mannschaften der Bundesligen finden bei dieser Regelung keine Berücksichtigung.

3. Maßgebend für die Berechnung ist immer der 01.08. eines Jahres. Zieht ein Verein nach diesem Termin seine Mannschaft(en) zurück, so hat dieser Verein trotzdem die Grundteilnehmergebühr zu entrichten.

4. Die Teilnehmergebühren sind vorschüssig für die Hin- und Rückrunde fällig. Kämpfe, die durch Mannschaftsrückzüge nicht zur Austragung gekommen werden am Ende der Saison verrechnet. Findet ein Kampf durch Absage nicht statt, so erfolgt keine Gutschrift. Erfolgt die Absage durch den Gastverein, so hat dieser dem Heimverein die Teilnehmergebühr für diesen Kampf zu erstatten. Die Einforderung ist Angelegenheit des Heimvereins. Erfolgt die Absage durch den Heimverein, so besteht kein Anspruch auf Verrechnung.

5. Vereine, die die Teilnehmergebühr nicht binnen 14 Tage nach Rechnungsstellung entrichten, haben eine Zuschlag in Höhe von 100,00 Euro zu zahlen.

## § 11 Teilnehmergebühren bei Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften/-turnieren

1. Die Teilnehmergebühren bemessen sich wie folgt:

- Einzelmeisterschaften/ -turniere (je Starter/in)	
Mitgliedvereine des RV NRW	20,00 €
Alle übrigen Vereine	25,00 €
- Jugend-Mannschaftsmeisterschaften (je Mannschaft)	100,00 €
  
2. Jeder aktive Verein hat ungeachtet der Anzahl der Teilnehmer für die Teilnahme an den Landesmeisterschaften für mindestens 15 Sportler Teilnehmergebühren zu entrichten.
  
3. Als aktive Vereine gelten alle Vereine, die im Vorjahr
  - a) an den Mannschaftskämpfen im Ligenbetrieb teilgenommen haben, unabhängig ob als Einzelverein oder innerhalb einer Wettkampfgemeinschaft oder
  - b) mehr als 10 DRB-Kontrollmarken erworben haben.
  
4. Maximal haben Vereine jeweils getrennt für die Teilnahme
  - a) an den Landesmeisterschaften
  - b) am NRW-Cup
  - c) an den Landessichtungsturnieren und den Anfängerturnierenpro Kalenderjahr für 30 Sportler Teilnehmergebühren zu entrichten.
  
5. Alle Mitgliedsvereine des RV NRW müssen ihr Teilnehmer zu den Einzelmeisterschaften und Einzelturnieren innerhalb der Meldefrist über die Internetseite [www.ringen-nrw.de](http://www.ringen-nrw.de) melden. Eine zahlenmäßige Meldung ist ausreichend.

Bei der Meldung gelten folgende Karenzen:

bis 5 Teilnehmer: +/- 1 Teilnehmer

bis 10 Teilnehmer: +/- 2 Teilnehmer

über 10 Teilnehmer: +/- 3 Teilnehmer

Startet ein Verein mit weniger als mit der gemeldeten Teilnehmerzahl, so zahlt er für alle gemeldeten Sportler außerhalb der Karenz die Teilnehmergebühr. Startet ein Verein mit mehr als mit der gemeldeten Teilnehmerzahl, so zahlt er für alle überzähligen Sportler außerhalb der Karenz die doppelten Teilnehmergebühr.

## **§ 12 Ordnungsgebühren**

Ordnungsgebühren sind als belastende Maßnahmen in der Rechts- und Strafordnung des Ringerverbandes NRW geregelt.

## **§ 13 Startgenehmigungsgebühren und Lizenzgebühren**

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | Erteilung von Lizenzen für Ringer   |         |
|    | a) bis zum 30.06. des Jahres (maßgebend ist der Eingang beim RV NRW)      | 20,00 € |
|    | b) ab dem 01.07. des Jahres   | 40,00 € |
| 2. | Ausstellung und Änderung von Startausweisen                               | 15,00 € |
| 3. | Genehmigungen für Gastringer  | 25,00 € |
| 4. | Bearbeitungsgebühr für Verlusterkklärungen von Startausweisen             | 50,00 € |
|    | Die Bearbeitungsgebühr hat der Verein zu zahlen, der den Verlust anzeigt. |         |

## **§ 14 Sonstige Gebühren**

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 1. | Verleihung von Ehrungen  | 15,00 € |
| 2. | Mahngebühren   | 10,00 € |
| 3. | Der RV NRW ist berechtigt, bei einem Verzug von mehr als 30 Tagen ab Rechnungsdatum Verzugszinsen nach § 286 BGB zu berechnen. |         |

## **§ 15 Zahlungsverpflichtungen**

1. Die Mitglieder verpflichten sich, ihrer Beitrags- und Gebührenpflicht und ihren sonstigen allgemeinen, aus dem Geschäftsverkehr zwischen dem Mitglied und dem Verband ergebenden finanziellen Verbindlichkeiten umgehend nachzukommen. Bei Verzug kann der Vorstand nach einer angemessenen Mahnfrist einen Antrag bei den Rechtsorganen auf Teilnahmesperre an sportlichen Veranstaltungen stellen.

2. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit eines Mahnklageverfahrens vor den ordentlichen Gerichten.

## **§ 16 Umsatzsteuer**

Bei den in unter den §§ 9 bis 15. aufgeführten Beträgen handelt es sich um Nettoentgelte. Soweit der leistende Verband oder die Vereine (Rechnungsaussteller) für einzelne Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, haben sie die Umsatzsteuer den Nettobeträgen hinzuzurechnen und die Umsatzsteuer in der Rechnung besonders auszuweisen.

## **§ 17 Dynamisierung der Beträge**

Zum Zwecke der Wertsicherung werden die vorstehenden Beiträge der §§ 9, 10, 11, 13 und 14 grundsätzlich regelmäßig in Anlehnung an den Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes angepasst.

Maßgeblicher Bezugszeitpunkt für die Berechnung der prozentualen Veränderung des Verbraucherpreisindexes ist jeweils der Monat Juli. Basis ist der 01.07.2024. Die prozentuale Veränderung berechnet sich wie folgt:

$$((\text{Index neu} / \text{Index alt}) \times 100) - 100$$

Es erfolgt eine kaufmännische Rundung auf volle Euro Beträge.

Überprüfungen und ggf. Anpassungen finden alle 2 Jahre statt. Anpassungen können durch den Vorstand beschlossen werden.

## **§ 18 Zuständigkeit anderer Bestimmungen**

Sofern diese Finanzordnung nichts Näheres bestimmt, gilt die Finanzordnung des DRB sinngemäß.

## **§ 19 Änderungen/ Ergänzungen**

Änderungen oder Ergänzungen der Finanzordnung sind vom Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit zu beschließen und zu veröffentlichen, um von diesem Zeitpunkt an wirksam zu sein.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung tritt an die Stelle der bisher gültigen Finanzordnung. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung zum 15.01.2026 in Kraft.

Die Änderung der Finanzordnung wurde vom Hauptausschuss am 12.01.2026 beschlossen.